17 3 7. Änderungssatzung

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Juni 2016

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2015 wurde die 7. Änderungssatzung beschlossen. Diese beinhaltete Regelungen zum Umlaufverfahren, zum Sitzungsgeld, zur Dringlichkeitsentscheidung, zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Aufnahme der KRS Kompostwerke in Anlage 2.

Die 7. Änderungssatzung wurde der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2015 zur Genehmigung und Veröffentlichung zugeleitet. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass aufgrund „kommunalrechtlicher Bedenken gegen die Änderung des § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung“ (Umlaufverfahren) eine Genehmigung nicht erfolgen könne. Ebenso sei „eine Konkretisierung des geänderten § 9“ (Sitzungsgeld) erforderlich.

Das Abstimmungsverfahren mit der Bezirksregierung Köln zu den beiden strittigen Punkten ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 hat der Verbandsvorsteher gemäß Beschluss vom 2. Dezember 2015 im kommunalrechtlichen Genehmigungsverfahren die erforderlichen Änderungen vorgenommen und die beiden strittigen Punkte streichen lassen.

Die nunmehr zur Genehmigung und Veröffentlichung der Bezirksregierung Köln vorgelegte 7. Zweckverbandssatzung ist als **Anhang** beigefügt.

Bonn, den 8. Juni 2016

gez. Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang